



**TOP 1 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsamm-
lung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung -**

a) Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012

Am 1. Juni 2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994.

Alle Bezüge auf das bisherige KrW-/AbfG in der Abfallentsorgungssatzung wurden überarbeitet in Verweise auf das neue KrWG. Sachliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

b) Ergänzung des Satzungstextes in § 14 zur näheren Bestimmung der Randbedingungen für eine Entsorgungsgemeinschaft

Im neuen Satzungstext des § 14 sind die Randbedingungen für Entsorgungsgemeinschaften, wie sie der Verwaltungsvorstand der Stadt Rheine im Dezember 1994 beschlossen hat, für die Bürgerinnen und Bürger offen gelegt. Bislang ist entsprechend des Verwaltungsvorstandsbeschlusses verfahren worden.

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</p> <p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</p> <p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Randbedingungen sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist zulässig.2. Maximal können sechs Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden.3. Die äußeren Wohngebäude dürfen nicht mehr als 100 m auseinander liegen.



Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.</p>	<p>Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.</p>

- c) Die Satzungsänderung wurde von der PWC legal AG rechtlich geprüft. Änderungsvorschläge wurden aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die notwendigen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – in Form der 1. Änderungssatzung.

2012-09-17

Anlage: Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung - , in der Fassung der 1. Änderungssatzung